



Königin der Feuerwehr – neue Drehleiter in Dienst gestellt

Die Ausbildung der Kameraden auf der nagelneuen Oschatzer Drehleiter ist abgeschlossen. Daher wurde das 750 000 Euro teure Fahrzeug am 5. Januar vom Oberbürgermeister

germeister (vorn rechts) und dem Wehrleiter Lars Natzke in Dienst gestellt. Die neue Leiter ist kleiner und wendiger und hat andererseits einen größeren Korb und einen längeren Leiteraufbau. Die offizielle „Übergabe“ der Drehleiter in einem festlichen Rahmen wird nachgeholt, sobald es die Infektionslage zulässt.

geren Leitaraufbau. Die offizielle „Übergabe“ der Drehleiter in einem festlichen Rahmen wird nachgeholt, sobald es die Infektionslage zulässt. Foto: Anja Seidel

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROßEN KREISSTADT OSCHATZ

Festsetzung der Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Hundesteuer

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 sind keine Änderungen der Hebesätze eingetreten. Sie betragen:

- 320 v.H. für Grundsteuer A
- 430 v.H. für Grundsteuer B

Für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch diese öffentliche Bekanntmachung, festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht in Anlehnung an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender, schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 ist zu den Fälligkeitsterminen **15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.** mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Erteilte Einzugsermächtigungen behalten bis zum Widerruf Ihre Gültigkeit.

2. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2021

In der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz vom 19.11.2020 wurde eine Aktualisierung der Straßenreinigungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze der Reinigungsklassen I und II beschlossen, welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Es wird somit gegenüber dem Kalenderjahr 2020 eine Änderung eintreten. Aus diesem Grund ergeht ein entsprechender, schriftlicher Straßenreinigungsgebührenbescheid an alle bisher veranlagten Zahlungspflichtigen.

Die Straßenreinigungsgebühr ist zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, entsprechend der aktualisierten Bescheide, zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Erteilte Abbuchungsaufträge behalten bis zum Widerruf Ihre Gültigkeit.

3. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern für die Große Kreisstadt Oschatz (Hundesteuersatzung) vom 25. Oktober 2001 in der zuletzt geänderten

Fassung vom 17. Juni 2004 beträgt die Hundesteuer jährlich:

- für den ersten Hund 48,00 €
- für den zweiten Hund 96,00 €
- für jeden weiteren Hund 96,00 €

Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 Hundesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes jährlich:

- für den ersten Hund 180,00 €
- für jeden weiteren Hund 300,00 €

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2021. Es wird daher gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das vergangene gesamte Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erhebung der Hundesteuer mittels eines schriftlichen Steuerbescheides verzichtet und die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Fälligkeitstermin der Hundesteuer ist der 15. Februar 2021.

Erteilte Einzugsermächtigungen behalten bis zum Widerruf Ihre Gültigkeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- und Gebührensatzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Bewohnerparkausweise länger gültig

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen bleiben die für das Jahr 2020 ausgebenen Bewohnerparkkarten bis zum 28. Februar 2021 gültig

und der Ausgabetermin vom 11. Januar bis zum 13. Januar 2021 entfällt. Die neuen Ausgabetermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

BUNDESTAGSWAHL

50 Euro für Wahlhelfer

Am 26.09.2021 findet die Bundestagswahl statt. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl werden wieder ehrenamtliche Helfer zur Besetzung der Wahlvorstände benötigt. Dazu muss man wahlberechtigt sein, d.h. man muss Deutscher sein, mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oschatz wohnen.

Ich rufe alle Parteien und Vereinigungen, alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an der Ausrichtung der Wahlen aktiv zu beteiligen und sich für den Einsatz in den Wahllokalen zur Verfügung zu stellen. Für den Wahltag wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 EUR gezahlt. Wahlberechtigte Personen, die am Wahltag ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig werden möchten, bitte ich, ihre Bereitschaft in der Stadtverwaltung Oschatz, Telefon 03435 9700 bis zum 31.03.2021 anzuzeigen. Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer. Mit dieser Meldung erteilen Sie die Einwilligung Ihre übermittelten Daten zu verarbeiten. Die für die Aufstellung der Wahlvorstände Verantwortlichen werden sich dann bei Ihnen melden und mit Ihnen den weiteren Ablauf Ihres Einsatzes absprechen.

In der Stadt Oschatz werden 20 Wahlbezirke eingerichtet. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzern. Der Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in den Wahlorganen ist Ausdruck demokratischer Beteiligung der Bevölkerung und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen bis hin zur Feststellung der Wahlergebnisse.

Alle freiwilligen Wahlhelfer helfen gleichzeitig, dass an den Tagen nach der Wahl in unseren Kitas für die Kinder mehr Erzieherinnen da sind, die sonst wegen eines Wahleinsatzes einen freien Tag beanspruchen können. Jeder Freiwillige ersetzt eine Erzieherin, die sonst für die Wahl eingeteilt würde.

Ich bedanke mich bereits jetzt bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Wahleinsatz zur Verfügung stellen und bitte vor allem die Parteien, ihre Vertreter in die Wahlvorstände zu entsenden.

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeauforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0,
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung

(LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.
Anzeigen
Romy Hofmann,
Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Anzeigenschluss
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 26. Januar 2021.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

